

den Chor halten. — Zur Erfüllung der Chorpflicht genügen nach der wahrscheinlicheren Ansicht auch die Novizen allein.¹⁾ Dagegen können Laienbrüder der Chorpflicht nicht genügen.²⁾ Der Obere könnte daher nicht durch einen Priester und den oben genannten Laienbruder allein den Chor halten lassen.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

XII. (Gebrauch des Ordensdirektoriums.) Bei der Errichtung einer neuen Niederlassung eines Mönchsordens wurde dieser Niederlassung auch die dortige Pfarrei mit allen ihren Rechten übertragen. Der Pfarrer aber blieb vorläufig noch in seinem Amte. Kürzlich nun gab es eine recht unangenehme Auseinandersetzung zwischen dem Pfarrer und dem Klosterobern. Als nämlich die Mönche nach ihrem Ordensdirektorium ein Fest erster Klasse feierten, las der Pfarrer nach dem Direktorium der Diözese ein Requiem. Zur Beilegung der bestehenden Meinungsverschiedenheit wird daher angefragt, welche rechtliche Bestimmungen für einen solchen Fall gelten.

Ähnliche Schwierigkeiten, wie sie hier geschildert werden, sind schon öfters in der Vergangenheit aufgetaucht und sind von der Ritenkongregation authentisch entschieden worden. Aus diesen Entscheidungen ergibt sich auch von selbst die Antwort auf die vorgelegte Frage. So wurde am 21. Jänner 1905 entschieden, daß in Pfarrkirchen, Filialkirchen, Wallfahrtskirchen sowohl der Bischof als der Pfarrer und sein Vikar, sowie der Benefiziat, der an der betreffenden Kirche ein Benefizium habe, bei der heiligen Messe sich nach dem Direktorium der Ordensgenossenschaft richten mußten, wenn diese Kirche vom Bischof Ordenspriestern für eine Zeitlang übergeben worden sei, damit dieselben in der Kirche die kirchlichen Funktionen verrichten und sich von Amts wegen der Gläubigen annehmen durch Predigt und Spendung der heiligen Sakramente, selbst wenn diese Kirche in den Besitz der Ordensgenossenschaft nicht übergegangen und von der Jurisdiktion des Ordinarius nicht exempt sei.³⁾ Ähnlich lautete eine andere Entscheidung vom 3. Februar 1905. Eine gewisse Kirche war früher Pfarrkirche gewesen. Seit einigen Jahren aber war sie in den Besitz eines Klosters übergegangen. Infolge einer frommen Stiftung aber mußte ein Weltpriester, der zugleich Benefiziat an einer benachbarten Kirche war, in dieser ehemaligen Pfarrkirche die Gläubigen beicht hören und andere kirchliche Funktionen verrichten. Deshalb wurde angefragt, an welches Direktorium sich dieser Weltpriester bei der Feier der heiligen Messe halten müsse. Die Antwort lautete: An das Direktorium des Klosters.⁴⁾ Von Bedeutung ist auch eine Entscheidung vom 22. April 1910. Die Anfrage hatte gelautet, an welches Direktorium sich Ordenspriester halten mußten, die eine Pfarrei

¹⁾ Piat O. M. Cap., Praelectiones Juris Regularis I, p. 313; Biederlaß-Führich S. J., De Religiosis, p. 245; Vermeerisch, l. c. n. 603.

²⁾ Vermeerisch, l. c.

³⁾ Decreta Authentica n. 4150.

⁴⁾ L. c. 4151.

verwalten, wenn die Pfarrei dem Kloster inkorporiert sei, und an welches, wenn sie ihm nicht inkorporiert sei. Die Antwort lautete: Wenn die Pfarrei dem Kloster inkorporiert ist, muß bei der Messe immer das Direktorium des Klosters beobachtet werden. Ist die Pfarrei dem Kloster nicht inkorporiert, so gilt trotzdem daselbe, wenn die Sorge für die Pfarrei für immer oder auf unbestimmte Zeit dem Kloster anvertraut ist, oder wenn die Klosterfamilie in der Pfarrkirche das Chorgebet verrichtet. In anderen Fällen muß man sich bei der Messe an das Direktorium der Diözese halten.¹⁾ Letztere Entscheidung gewinnt an Bedeutung, wenn man mit ihr eine frühere Entscheidung in Verbindung bringt, die besagt, daß alle Priester sich bei der Feier der heiligen Messe an das Direktorium der betreffenden Kirche oder öffentlichen Kapelle halten müßten.²⁾

Aus diesen Entscheidungen folgt klar, daß auch der in der Anfrage erwähnte Pfarrer bei der Feier der heiligen Messe sich an das Direktorium der Klosterfamilie halten muß.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Steht das Buch auf dem Index?) Auf die Frage, ob ein bestimmtes Buch, das man nicht kennt, auf dem Index stehe, kann man zunächst eine Gegenfrage stellen: „Dürfte ich vielleicht wissen, warum Sie diese Frage stellen?“ Oft hört man dann die Antwort: „Ja, ich meine, wenn das Buch nicht auf dem Index steht, dann dürfte ich es lesen.“ Hier bietet sich dann gleich die Gelegenheit, einen weitverbreiteten Irrtum zu widerlegen. Ein Buch, das nicht auf dem Index steht, kann doch verboten sein; und zwar erstens durch das Naturgesetz und zweitens durch die allgemeinen Regeln der Kirche. „Bei weitem nicht alle für Glauben und Sitten verderblichen Bücher werden auf den Index gesetzt, auch nicht alle kirchlicherweise verbotenen Bücher. Es wäre dies einerseits bei der Unzahl schlechter Bücher, welche jedes neue Jahr auf den Büchermarkt wirft, einfachhin unmöglich, andererseits unnötig und überflüssig, da Vernunft und Gewissen und allgemeines Kirchengesetz in den meisten Fällen klar genug sprechen, auch wenn der Index schweigt.“ Hilgers, Der Index der verbotenen Bücher. Freiburg 1904. Herder, Seite 68.

Bei Gebildeten findet man zuweilen den Irrtum, die Lesung jedes Buches, das auf dem Index steht, sei unter Strafe der Exkommunikation verboten. Der diesbezügliche Kanon 2318, § 1 lautet: „Der dem Apostolischen Stuhl speciali modo vorbehaltenen, von Rechts wegen mit der

¹⁾ L. c. n. 4252.

²⁾ L. c. n. 3862.